

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3262
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/7980

Vollzugslockerungen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers

Das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz gewährt Strafgefangenen Lockerungen, wenn weder Fluchtgefahr noch das Risiko der Straftatbegehung besteht. Diese Möglichkeit stellt ein probates und wichtiges Mittel auf dem Weg zur Resozialisierung dar. Trotzdem sind sie mit der gebotenen Sorgfalt anzuwenden, wie die Flucht von fünf Gefangenen aus dem offenen Vollzug der JVA Plötzensee belegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels dürfen nach § 46 Absatz 2 BbgJVollzG gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Jugendstrafgefangenen können Lockerungen versagt werden, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Es ist danach eine Prognose erforderlich, die eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraussetzt. Bei aller Sorgfalt bleibt jedoch immer auch das Risiko, dass die Prognose nicht eintritt und Gefangene eine Lockerung zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Frage 1:

1. Wie viele in Brandenburg Inhaftierte erhielten in den letzten fünf Jahren
 - a. Begleitausgang
 - b. Unbegleiteten Ausgang
 - c. Langzeitausgang
 - d. Freigang (bitte nach Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

zu Frage 1:

Statistische Daten werden lediglich zum Freigang, Ausgang und zur Beurlaubung erhoben. Dementsprechend ergeben sich für die letzten fünf Jahre unterteilt nach den Justizvollzugsanstalten die folgenden Daten:

2013

Justizvollzugsanstalt	Freigang	Ausgang	Beurlaubung
Männer			
Brandenburg a. d. H.	33	1.334	403
Cottbus-Dissenchen	35	767	110
Frankfurt (Oder)	0	0	0
Luckau-Duben	23	913	139
Neuruppin-Wulkow	10	616	51
Wriezen	6	2.015	30
Gesamt Männer	107	5.645	733
Frauen			
Luckau-Duben	1	74	0
Gesamt Frauen	1	74	0
Gesamt Männer + Frauen	108	5.719	733

2014

Justizvollzugsanstalt	Freigang	Ausgang	Beurlaubung
Männer			
Brandenburg a. d. H.	17	1.529	260
Cottbus-Dissenchen	50	1.186	390
Luckau-Duben	26	905	196
Neuruppin-Wulkow	7	712	121
Wriezen	5	1.815	164
Gesamt Männer	105	6.147	1.131
Frauen			
Luckau-Duben	2	139	22
Gesamt Frauen	2	139	22
Gesamt Männer + Frauen	107	6.286	1.153

2015

Justizvollzugsanstalt	Freigang	Ausgang	Beurlaubung
Männer			
Brandenburg a. d. H.	24	1.652	362
Cottbus-Dissenchen	29	792	203
Luckau-Duben	29	1.062	151
Neuruppin-Wulkow	12	739	196
Wriezen	5	1.087	87
Gesamt Männer	99	5.332	999
Frauen			
Luckau-Duben	2	66	24
Gesamt Frauen	2	66	24
Gesamt Männer + Frauen	101	5.398	1.023

2016

Justizvollzugsanstalt	Freigang	Ausgang	Beurlaubung
Männer			
Brandenburg a. d. H.	15	1.587	332
Cottbus-Dissenchen	31	1.095	133
Luckau-Duben	34	1.454	231
Neuruppin-Wulkow	13	956	175
Wriezen	5	1.176	112
Gesamt Männer	98	6.268	983
Frauen			
Luckau-Duben	6	307	23
Gesamt Frauen	6	307	23
Gesamt Männer + Frauen	104	6.575	1.006

2017

Justizvollzugsanstalt	Freigang	Ausgang	Beurlaubung
Männer			
Brandenburg a. d. H.	22	1.611	189
Cottbus-Dissenchen	31	1.188	178
Luckau-Duben	41	1.133	198
Neuruppin-Wulkow	17	764	225
Wriezen	9	1.454	122
Gesamt Männer	120	6.150	912
Frauen			
Luckau-Duben	6	230	7
Gesamt Frauen	6	230	7
Gesamt Männer + Frauen	126	6.380	919

Frage 2:

Was sind - neben den in § 46 BbgJVollzG genannten Voraussetzungen - die Kriterien, um einen begleiteten, unbegleiteten bzw. langzeitigen Ausgang zu gewähren?

zu Frage 2:

Zusätzlich zu der Regelung in § 46 BbgJVollzG können Lockerungen auch aus wichtigem Anlass nach § 47 BbgJVollzG gewährt werden. Darüber hinaus sind für eine Lockerung gemäß § 48 Absatz 1 BbgJVollzG die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Lockerungen von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 48 Absatz 2 BbgJVollzG). Im Rahmen der Vorbereitung der Eingliederung sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin den Straf- und Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbraucht werden (§ 50 Absatz 5 BbgJVollzG).

Frage 3:

Wer bzw. welches Gremium entscheidet über die Lockerungen?

zu Frage 3:

Über die Eignung für Gewährung von Lockerungen wird im Rahmen einer Konferenz entschieden, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten (z. B. Abteilungsleitung, Fachdienste) und gegebenenfalls weiteren Personen (z. B. die Bewährungshilfe) durchführt (§ 14 Absatz 5 BbgJVollzG). Die Durchführung der Konferenz kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter auf andere Bedienstete übertragen (§ 109 Absatz 1 BbgJVollzG).

Frage 4:

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Lockerungen für Strafgefangene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, beantragt und wie viele wurden genehmigt?

zu Frage 4:

Zu dieser Fragestellung werden keine statistischen Daten erhoben.

Frage 5:

Nach welcher zeitlichen Ablauf sind Lockerungen i.S.v. § 46 Absatz 1 BbgJVollzG in der Regel möglich und üblich (ggf. aufschlüsseln nach Delikten oder Strafmaß, wenn diese Maßstab für die Länge des geschlossenen Vollzugs sein sollten; bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugsanstalten)?

zu Frage 5:

Fristen, die vor der Gewährung von Lockerungen erreicht sein müssen, sieht das BbgJVollzG nicht vor. Entscheidend sind bei der Prüfung von Lockerungen allein die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Frage 6:

Wie wird den „Belangen des Opfers“ im Sinne von § 48 Absatz 1 BbgJVollzG Rechnung getragen?

zu Frage 6:

Bei der Ausgestaltung von Lockerungen hat eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit dem Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Frage 7:

Welche Maßnahmen bzw. „Eskalationsstufen“ werden ergriffen und angewandt, wenn ein unbegleiteter Inhaftierter oder Freigänger gegen die Auflagen verstößt (beispielsweise zu spät zurückkehrt)?

zu Frage 7:

Abhängig von der Schwere des Verstoßes ist eine Vielzahl von Maßnahmen denkbar. Bei nur kleinen Verstößen kann in einem Gespräch mit dem Strafgefangenen das Fehlverhalten thematisiert werden und eine Wiederholung des Verstoßes abgewendet werden. Für junge Strafgefangene sieht § 98 BbgJVollzG ausdrücklich die Möglichkeit von erzieherischen Maßnahmen bei einem Pflichtenverstoß vor. Als solche kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

Denkbar sind auch der Entzug der Lockerungseignung sowie die Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Außerdem können gemäß § 100 Absatz 1 Nr. 7 BbgJVollzG bei einem Weisungsverstoß im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.